

Slaverey und Bienenschwärme

Justiz. Morgengabe und Heiratsgut sollen aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verbannt werden. Der 1811 verfasste Paragrafenfundus bietet aber noch weitere antiquierte – und teils noch gültige – Verhaltensregeln.

Von Josef Barth

„Gesetz zur Wirksamkeit erwacht,
Sobald's gehörig kund gemacht.
Entschuldigt nicht ist, wer verlangte,
Daß Kund' davon zu ihm gelangte.“

„Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Volk in zierliche Reime gebracht“, 1896

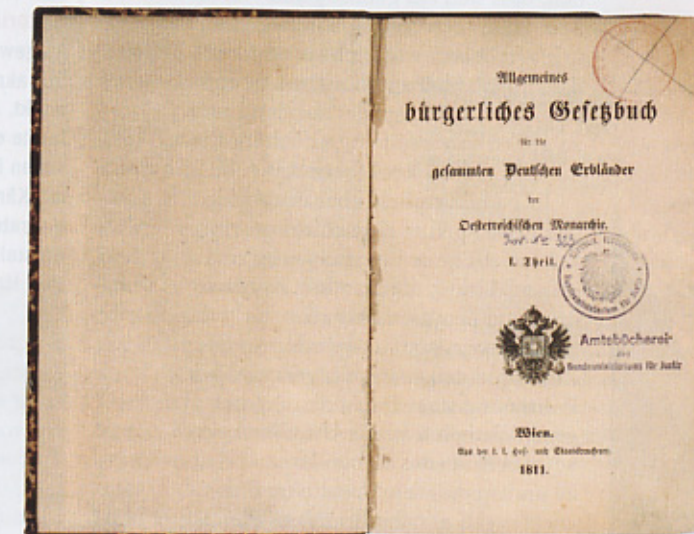
Die jüngste Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist keine drei Jahre alt: Rosa S. dürfte sich mit ihren Eltern nicht allzu gut verstanden haben. Mithilfe eines findigen Rechtsanwalts im niederösterreichischen Neulengbach klagte sie ihre Eltern. Vater und Mutter seien ihr, so der Landadvokat, für ihre Heirat im Jahr 1981 noch 3750 Euro an „Ausstattung“ beziehungsweise „Heiratsgut“ schuldig. Rechtsgrundlage: der Paragraf 1220 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) aus dem Jahr 1811.

Der OGH ließ die Dame damals abblitzen. Nicht, weil die zitierte Bestimmung fast 200 Jahre alt ist. Auch nicht, weil ihr Ehemann den „mit der ehelichen

Ministerin Gastingner Streichung von Mitgiftbestimmungen im ABGB



WALTER HOBRATZ



ABGB-Erstaussgabe aus 1811 Für die „deutschen Erbländer“ der Monarchie

Gesellschaft verbundenen Aufwand“, wie es im ABGB heißt, nicht hätte bewältigen können. Und ebenso wenig, weil Ausstattung und Heiratsgut als Starthilfe für eine junge Ehe lange obsolet seien. All das hätte der OGH vielleicht noch nachgesehen. Das Pech von Rosa S.: Sie hatte sich bereits scheiden lassen.

Kuriositäten. Obwohl die Bestimmungen über Morgengabe und Heiratsgut dem Durchschnittsbürger als juristische Begriffe kaum noch geläufig sind, gelten sie unverändert – seit 1812. Justizministerin Karin Gastingner will diese überkommenen Ehepaktregeln nun aus dem ABGB streichen. Dafür sollen gesetzliche Bestimmungen für Patchwork-Familien geschaffen werden. So hatten Lebensgefährten bisher nur wenig rechtlichen Spielraum als Aufsichtsperson für die Kinder ihrer Partner.

Doch im Antiquariat der 1502 ABGB-Paragrafen verstecken sich noch ganz andere Kuriositäten, die in realen Lebenssituationen im Jahr 2006

kaum regelmäßige Anwendung mehr finden dürften.

Erfindungen wie jene des Internets waren für die Gesetzestexte naturgemäß nicht vorhersehbar. Dennoch stellt der Kodex des Jahres 1811 auch die generelle Rechtsgrundlage für heutige E-Commerce-Transaktionen dar. Schon mit der benutzerfreundlichen EDV-Verwaltung seiner selbst macht das ABGB Probleme: Sucht man im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts (www.ris.bka.gv.at) nach der ureigensten ABGB-Bestimmung des Eigentums, wird man durch mangelnde Beschlagnahme nur mäßig fündig. Denn das Gesetz bedient sich trotz Volltextsuche nicht nur beim „Eigentume“ (unter anderem in § 444 der Sprache und Rechtschreibung des ausgehenden 18. Jahrhunderts, wer sich dadurch „gekränkt zu seyn erachtet“, sollte sich gemäß Paragraf 19 dennoch nicht der „eigenmächtigen Hilfe“ bedienen und „die Grenzen der Notwehr“ überschreiten.

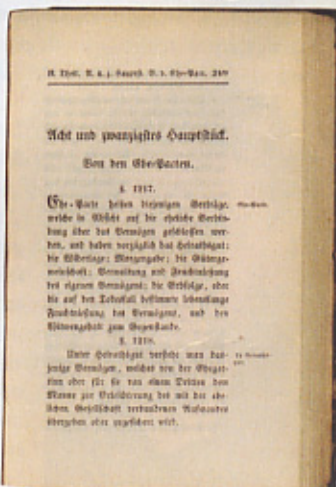
Ein Gesetz gilt eben exakt so, wie es kundgemacht wurde – obsolete Orthografie hin oder her.

Jeden Beistrich müsste der Nationalrat neu beschließen. Wie das Parlament beispielsweise 1986 mit einem Bundesgesetz eine aus dem Jahr 1873 stammende Verordnung des Innenministers über die Prüfung von Ärzten und Tierärzten korrigierte: „Am Ende des § 7 litera c wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.“ Gezeichnet: „Bundespräsident Rudolf Kirchschläger und Bundeskanzler Fred Sinowatz.“

Moralische Regeln. Das ABGB ist ein wahrer Fundus sprachlicher Skurrilität: über Schuldner, welche die „Tötung des Schuld-scheines“ bei Gericht erwirken (§ 1428); über Testamente, die durch den Verfasser „vertilgt“ werden können (§ 721).

Für Vermächtnisse gelten übrigens immer noch verstörend moralische Regeln. Als absoluter Scheidungsgrund wurde der Ehebruch erst vor sechs Jahren aus dem Ehegesetz verbannt. Auch strafrechtlich ist er nicht mehr relevant. Doch dürfen Personen, die miteinander Ehebruch begangen haben gemäß ABGB einander im-

Ehepaktkapitel Das Heiratsgut soll künftig nicht mehr einklagbar sein





Kaiser Franz I.
Den 1766 erstellten „Codex Theresianus“ überarbeitet und per Patent verordnet

Testgebiet: Westgalizien

Die Entstehung des heutigen ABGB.

mer noch nichts vererben (§ 543). Selbst dann nicht, wenn sie schlussendlich einander geheiratet haben.

Den möglichen Inhalt eines Vermächtnisses definiert das ABGB dafür bis heute ganz exakt. So wird „unter Putz dasjenige verstanden, was außer Schmuck, Geschmeide und Kleiderstücken zur Verzierung der Person gebraucht wird“. Dafür wird „die Wäsche nicht zur Kleidung, und Spitzen nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet“ (§ 678). Unter „Equipage“ versteht das ABGB „die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wagen sammt dem dazu gehörigen Geschirre“, nicht aber – Achtung! – „Reitpferde und Reitzug“ (§ 679).

„Analog könnten die Gerichte das heutzutage vielleicht auf einen Pkw des Verstorbenen umlegen“, sagt Zivilrechtsprofessor Wolfgang Zankl. Die zwei Jahrhunderte umfassende Judikatur macht seiner Ansicht nach auch die Problematik etwaiger Änderungen aus. Die Gerichte hätten das ABGB in unzähligen Entscheidungen interpretiert und durch diese Weiterentwicklung Rechtssi-

cherheit geschaffen. Eine umfangreiche ABGB-Novelle würden die bisherigen OGH-Urteile de facto zu Makulatur werden lassen – und die Unsicherheit erheblich vergrößern.

Politisch unkorrekt. Dementsprechenden Respekt haben die Zivilrechtler auch vor einer solchen Öffnung der „Büchse der Pandora“. Der Uni-Professor Rudolf Welsch, Doyen des österreichischen Zivilrechts, schätzt just die Sprachgewalt des ABGB, derer heutige Legisten nicht mehr mächtig wären. Der Generalsekretär der Österreichischen Juristenkommission, Armin Bammer, plädiert aber zumindest für eine sogenannte Wiederverlautbarung, mit der die Rechtssprache überarbeitet werden könnte. „Vor nicht einmal 15 Jahren war im ABGB noch von Wahn- und Blödsinnigen die Rede. Derartige Formulierungen hat man zum Glück teilweise schon gestrichen.“

Nicht alle – in manchen Paragraphen lässt es das ABGB noch ein wenig an Political Correctness missen: „Wer ... wissentlich einer durch ihre Leibes- und

Bis ins 18. Jahrhundert wurden die Bestimmungen des römischen Rechts großteils der Zeit entsprechend angepasst. In den verschiedenen Ländern der Monarchie galten, durch unterschiedlich übernommene Regeln des alten deutschen Rechts, verschiedene Vorschriften.

Erst Maria Theresia startete 1753 den Versuch, das Zivilrecht zu vereinheitlichen, 13 Jahre später lag der „Codex Theresianus“ vor. Obwohl zu detailliert und noch von der römischen Antike beeinflusst, wurde er die Grundlage des späteren ABGB. Eine neue Hofkommission unter Leopold II. überarbeitete schließlich den Kodex: Der „Entwurf Martini“, benannt nach dem Vorsitzenden der Kommission, wurde 1797 als „Westgalizisches Gesetzbuch“ erst im damaligen West-, später auch in Ostgalizien getestet. Die überarbeitete Version dieses Urentwurfs des ABGB wurde durch ein kaiserliches Patent am 1.6.1811 von Franz I. in allen damaligen österreichischen Provinzen verlautbart und trat ein halbes Jahr später, am 1.1.1812, in Kraft.

In Teilbereichen wurde das ABGB immer wieder novelliert oder von Spezialgesetzen wie dem 1938 aus Deutschland übernommenen Ehegesetz, dem Miet- oder Konsumentenschutzgesetz der vergangenen 20 Jahre konkretisiert. Zuletzt wird es immer wieder durch EU-Richtlinien ergänzt.

Gemütsbeschaffenheit gefährlicher Person ... Aufenthalt gibt, haftet ... den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Person verursachten Schadens“ (§ 1314). Zum Ausgleich gelten nicht fremde Naturvölker, sondern nachgerade heimische Staatsbürger als „Eingeborne“ (§ 33). Und das ABGB stellt bis heute gültig klar: „*Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird ... nicht gestattet“ (§ 16), denn „ein für die Lebenszeit einer Person ... vereinbartes Dienstverhältnis von dem Dienstnehmer nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gelöst werden“ (§ 1158).*

Revolutionsgeist. „Dennoch ist das ABGB das beste Zivilgesetzbuch auf dem Kontinent“, sagt Anwalt Alfred Noll und warnt davor, es „zu verschlimmbessern“. Es sei naturrechtlich vom Geiste der Französischen Revolution getragen, während das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch des Jahres 1900 durch 100 Jahre Kapitalismus gegangen – und auch viel dicker – sei.

Dennoch kennt aber auch das ABGB äußerst detaillierte Regelungen über „*bäusliche Bienschwärme*“, die der Eigentümer im Falle deren Entfleuchens auch „*auf fremdem Grunde verfolgen*“ darf (§ 384), oder Zahlungen über „*1000 Stück kaiserliche Ducaten, oder 3000 Zwanzig-Kreuzer Stücke*“ (§ 988).

Letztere wären also immer noch als „*Morgengabe*“ vorstellbar. Als jenes „*Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen*“ nach der Hochzeitsnacht vielleicht freiwillig „*zu geben verspricht*“ – und das laut Lexikon „*als Entgelt für die verlorene Jungfräulichkeit verstanden*“ wurde.

Morgengabeparagraf Das Geschenk an die Braut „am ersten Morgen“ nach der Hochzeit – laut Lexikon „Entgelt für die verlorene Jungfräulichkeit“ – fällt

